

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 859

Rechtsfragen der Präimplantationsdiagnostik

Eine Studie zum rechtlichen Schutz des Embryos
im Zusammenhang mit der Präimplantationsdiagnostik
unter besonderer Berücksichtigung
grundrechtlicher Schutzpflichten

Von

Elisabeth Giwer



Duncker & Humblot · Berlin

ELISABETH GIWER

Rechtsfragen der Präimplantationsdiagnostik

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 859

Rechtsfragen der Präimplantationsdiagnostik

Eine Studie zum rechtlichen Schutz des Embryos
im Zusammenhang mit der Präimplantationsdiagnostik
unter besonderer Berücksichtigung
grundrechtlicher Schutzpflichten

Von

Elisabeth Giwer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Giwer, Elisabeth:

Rechtsfragen der Präimplantationsdiagnostik : eine Studie zum rechtlichen Schutz des Embryos im Zusammenhang mit der Präimplantationsdiagnostik unter besonderer Berücksichtigung grundrechtlicher Schutzpflichten / Elisabeth Giwer. – Berlin :

Duncker und Humblot, 2001

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 859)

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2000

ISBN 3-428-10431-5

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Selignow Verlagsservice, Berlin

Druck: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-10431-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

Die vorliegende Studie wurde im Sommersemester 2000 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung befinden sich auf dem Stand von Februar 2001.

Die wesentlichen Grundlagen der Arbeit wurden während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für öffentliches Recht der Justus-Liebig-Universität in Gießen gelegt. Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Wolfram Höfling, für die Überlassung des Themas sowie für zahlreiche Anregungen und wertvollen Rat. Professor Dr. Stefan Muckel danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Danken möchte ich außerdem Frau Maria Theresia Engels und Professor Dr. Heinz Engels, der die Fertigstellung des Manuskripts leider nicht mehr erleben durfte, für die freundliche Aufnahme, für ihre wohlwollende Anteilnahme und für zahlreiche anregende Gespräche. Dank gilt auch meinen Eltern und meiner Schwester Susanne, die das Gedeihen der Arbeit in vielerlei Hinsicht unterstützt haben. Zu danken habe ich auch Herrn Dr. Heinrich Lang, der nicht nur für gewinnbringende Fachgespräche zur Verfügung stand, sondern auch mit seinen EDV-Kenntnissen bei der Erstellung des Manuskripts eine große Hilfe war, sowie Frau Karin Dosch, die die mühevollen Arbeit des Korrekturlesens übernommen hat. Das Bundesministerium des Innern hat dankenswerterweise einen beachtlichen Zuschuß zu den Druckkosten geleistet.

Berlin, im März 2001

Elisabeth Giwer

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
1. Teil	
Biomedizinische Grundlagen, Methoden und Anwendungsgebiete der Präimplantationsdiagnostik	16
<i>1. Kapitel</i>	
Biomedizinische Grundlagen der Präimplantationsdiagnostik	16
I. Struktur und Funktion des Erbmaterials	16
II. Die Weitergabe genetischer Information von Generation zu Generation	18
III. Kenntnisstand zur Totipotenz frühembryonaler Zellen	20
IV. Die Weiterentwicklung der Morula	21
V. Vererbung und Krankheit	23
VI. Die Analyse des Erbmaterials	26
<i>2. Kapitel</i>	
Methoden und Anwendungsgebiete der Präimplantationsdiagnostik	27
I. Die Technik der Präimplantationsdiagnostik	27
II. Anwendungsgebiete der Präimplantationsdiagnostik	30
2. Teil	
Das Embryonenschutzgesetz	33
<i>1. Kapitel</i>	
Die einschlägigen Straftatbestände des Embryonenschutzgesetzes	33
I. Die Abspaltung und der Verbrauch einer Zelle zu Diagnosezwecken als strafbe- gründende Handlung	34
1. Die Diagnose an der totipotenten Zelle des Embryoblast	34
a) Die Präimplantationsdiagnostik als verbotenes Klonen i. S. d. § 6 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 ESchG	34
b) Die Präimplantationsdiagnostik als mißbräuchliche Verwendung menschi- cher Embryonen i. S. d. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 ESchG	35
c) Die Präimplantationsdiagnostik als mißbräuchliche Verwendung menschi- cher Embryonen i. S. d. § 2 Abs. 2 ESchG	35

2. Die Diagnose an einer Embryonalzelle nach Verlust der Totipotenz	36
II. Straftatbestände des Embryonenschutzgesetzes, die an den Befruchtungsvorgang anknüpfen	36
1. Strafbarkeit der Erzeugung von Embryonen mit dem Ziel der Selektion nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESchG	36
2. Strafbarkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 ESchG wegen der Erzeugung überzähliger Embryonen	38
III. Das Verwerfen des sog. Restembryos	39
IV. Schädigung des Embryos durch die Entnahme von Zellen	41
V. Die Präimplantationsdiagnostik an Eizellen (Polkörperbiopsie)	41
VI. Die Regelung des § 3 ESchG	41
VII. Die möglichen Tatbeteiligten	42
VIII. Ergebnis	42

2. Kapitel

Gesetzgeberische Motive und Entstehungsgeschichte der Regelungen zur Präimplantationsdiagnostik 43

I. Wichtige standesrechtliche Regelungen	44
II. Der sog. Benda-Bericht	45
III. Der Diskussionsentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen vom 29. April 1986	46
IV. Die Verhandlungen des 56. Deutschen Juristentages 1986	47
V. Die wesentlichen gesetzgeberischen Bemühungen auf Länderebene	48
VI. Der Bericht der Enquête-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ vom 06.01.1987	49
VII. Der Zwischenbericht der Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“ vom November 1987 und der Kabinettsbericht zur künstlichen Befruchtung beim Menschen vom 23. Februar 1988	49
VIII. Der Abschlußbericht der Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“ vom August 1988	50
IX. Der Arbeitsentwurf eines Gesetzes zum Schutz von Embryonen vom Oktober 1988	52
X. Die Beratungen des Rechtsausschusses zu einem Embryonenschutzgesetz sowie die Beschluempfehlung und der Bericht des Rechtsausschusses	53
XI. Der Abschlußbericht der Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Genomanalyse“ vom Mai 1990	54
XII. Der Bericht des Bundestagsausschusses für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Genomanalyse vom 15.03.1994	56
XIII. Zusammenfassende Bewertung	57
XIV. Ausblick	59

3. Teil

Der grundrechtliche Schutz des Embryos

1. Kapitel

Das Grundrecht auf Leben aus Art. 2 Abs. 2 S. 1, 1. Alt. GG

I. Der sachliche Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 S. 1, 1. Alt. GG	62
1. Lebensbeginn aus naturwissenschaftlicher Sicht	62
2. Wortlautinterpretation	63
3. Entstehungsgeschichte	64
4. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	64
5. Die Frage nach relevanten Zäsuren in der Ontogenese	66
a) Nidation bzw. Individuation	66
aa) Nidation	66
bb) Individuation	67
cc) Stellungnahme	67
b) Beginn der Hirntätigkeit	68
c) Erste Kindsbewegungen	69
d) Extrauterine Lebensfähigkeit	70
e) Geburt bzw. Fähigkeit zu autonomer Entschlußfassung	71
6. Das Konzept eines verringerten Lebensrechts	76
7. Grundrechtsschutz ab Konjugation, zugleich Stellungnahme	77
II. Grundrechtsträgerschaft	79
1. Die Grundrechtsträgerschaft des Embryos	80
2. Keine Grundrechtsträgerschaft der zu Diagnosezwecken abgespaltenen totipotenten Zelle	81
III. Zwischenergebnis	83
IV. Art. 2 Abs. 2 S. 1, 1. Alt GG als Grundlage einer staatlichen Schutzpflicht für vorgeburtliches Leben	83
1. Die dogmatische Herleitung der Schutzpflichten	84
a) Die Schutzpflichtenjudikatur des Bundesverfassungsgerichts	84
b) Die wesentlichen Ansätze in der Literatur	86
aa) Der abwehrrechtliche Ansatz	87
bb) Herleitung der Schutzpflicht aus der Staatsaufgabe Sicherheit	87
cc) Ableitung der Schutzpflichten aus den Grundrechtsschranken und dem Sozialstaatsprinzip	88
dd) Reduktion der Schutzpflichten auf einen grundrechtlichen Menschenwürdekern	89
2. Stellungnahme	90
V. Schutzpflichtenaktivierende Beeinträchtigungen grundrechtlich geschützten Lebens durch die Präimplantationsdiagnostik	90
1. Entzug grundrechtlich geschützten Lebens durch die Verwerfung des genetisch belasteten Embryos	90
2. Gefährdung des Embryos durch die Vornahme der Diagnose	91
3. Die Existenz eines Schutzgebots im Zusammenhang mit der Präimplantationsdiagnostik	93

a) Die Existenz eines Schutzgebots im Hinblick auf das Verwerfen des Embryos	93
b) Die Existenz eines Schutzgebots im Hinblick auf die Grundrechtsgefährdungen	93
VI. Inhalt und Reichweite der Schutzpflicht	94
1. Ansätze in der Literatur	94
2. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	96
a) Die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch aus dem Jahre 1975	97
b) Die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch aus dem Jahre 1993	100
c) Auswertung der Rechtsprechung	104
d) Die Aufnahme der Rechtsprechung in der Literatur	105
3. Exkurs: Die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die Pränataldiagnostik und embryopathische Indikation	106
4. Vergleichbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs aus embryopathischer Indikation mit der Präimplantationsdiagnostik	109
a) Zur Präimplantationsdiagnostik an totipotenten Zellen im Sinne des § 8 Abs. 1 EschG	109
b) Die Präimplantationsdiagnostik als das Lebensrecht des Embryos bedrohendes Verfahren	109
VII. Zusammenfassung des 1. Kapitels	113

2. Kapitel

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. GG

	113
I. Der sachliche Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. GG	113
II. Der personelle Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. GG	114
III. Beeinträchtigung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit durch die Präimplantationsdiagnostik	115
IV. Art. 2 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. GG als Grundlage einer staatlichen Schutzpflicht	116
V. Die Reichweite der Schutzpflicht	117
VI. Zusammenfassung des 2. Kapitels	118

3. Kapitel

Das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

	119
I. Der Gewährleistungsbereich des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG	119
1. Der Begriff der Behinderung	119
2. Grundrechtsträgerschaft	121
a) Die Grundrechtsträgerschaft des Embryos	121
b) Keine Grundrechtsträgerschaft der totipotenten Zelle	123
3. Der Inhalt des Benachteiligungsverbots	123
a) Das Benachteiligungsverbot als grundsätzlich strikt zu beachtendes Anknüpfungsverbot	123
b) Besonderheiten des Benachteiligungsverbots des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG	126

	Inhaltsverzeichnis	11
	c) Das Anknüpfen an eine konkrete Behinderung	127
	d) Schlußfolgerungen für die Präimplantationsdiagnostik	127
II.	Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG als Grundlage einer staatlichen Schutzpflicht	129
	1. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	129
	2. Die Auffassungen in der Literatur	129
	3. Stellungnahme	130
III.	Die Reichweite der Schutzpflicht	131
IV.	Abwägung	132
V.	Zusammenfassung des 3. Kapitels	134

4. Kapitel

	Der Menschenwürdesatz des Art. 1 Abs. 1 GG	134
I.	Der Gewährleistungsinhalt des Menschenwürdesatzes	135
	1. Ideengeschichtliche Grundlagen	135
	2. Die Aufnahme des Menschenwürdesatzes in das Grundgesetz	138
	3. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	138
	4. Anerkannte Fallgruppen	139
II.	Das Verhältnis der Menschenwürdegarantie zu den anderen Grundrechtsgewährleistungen	140
III.	Schlußfolgerungen für die Präimplantationsdiagnostik	141
IV.	Zusammenfassung des 4. Kapitels	141

5. Kapitel

	Die Ausgestaltung der Schutzpflicht	142
I.	Die Regelungen des Embryonenschutzgesetzes	142
II.	Weiterer Regelungsbedarf der Präimplantationsdiagnostik	143
	1. Mittel des Schutzes	144
	2. Die Pflicht zum Erlaß von Strafnormen	144
	3. Für und Wider eines Indikationenkatalogs	146
III.	Zusammenfassung des 5. Kapitels	147

4. Teil

	Das Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin des Europarates sowie das Zusatzprotokoll über das Verbot des Klonens menschlicher Lebewesen	148
--	--	-----

1. Kapitel

	Das Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin – Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin – des Europarates vom 4. April 1997	148
I.	Einführung	148

II. Der Regelungsgehalt der Konvention im Hinblick auf die Präimplantationsdiagnostik	151
1. Auslegungsgrundsätze	151
2. Der Beginn menschlichen Lebens	152
3. Art. 1 Abs. 1 BMK	153
4. Art. 2 BMK	154
5. Art. 11 BMK	154
6. Art. 12 BMK	155
7. Art. 14 BMK	155
8. Art. 18 Abs. 1 BMK	156
9. Zwischenergebnis	157

2. Kapitel

Das Zusatzprotokoll des Europarates zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen vom 12. Januar 1998	157
--	-----

I. Einführung	157
II. Regelungsgehalt des Zusatzprotokolls im Hinblick auf die Präimplantationsdiagnostik	158
III. Zwischenergebnis	159
IV. Gesamtergebnis	159

5. Teil

Zusammenfassung der Ergebnisse	160
---------------------------------------	-----

Anhang

Diskussionsentwurf zu einer Richtlinie zur Präimplantationsdiagnostik	163
Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin des Europarats	173
Zusatzprotokoll zum Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin des Europarats über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen	190
Literaturverzeichnis	194

Einleitung

Die Fortpflanzungsmedizin hat sich in den vergangenen Jahren rasant entwickelt. War die Geburt des ersten In-vitro-gezeugten Kindes Louise Brown in den 70er Jahren noch eine Sensation, die Zweifel an der ethischen Vertretbarkeit dieses Verfahrens auslöste, sind solche Stimmen heute überwiegend verstummt. Das Verfahren der künstlichen Befruchtung ist weitgehend etabliert und gesellschaftlich akzeptiert. Der Fortpflanzungsmedizin ist die genetische Grundlagenforschung zur Seite getreten, der zunehmend die Isolierung bestimmter Erbinformationen der Zelle, die Entschlüsselung des menschlichen Erbguts gelingt. Im Rahmen eines gigantischen Forschungsprojekts haben Forscherteams¹ die Bausteine des menschlichen Genoms zu 95 % aufgeschlüsselt und sind jüngst mit den Forschungsergebnissen an die Öffentlichkeit getreten. In der medizinischen Anwendung sind die Erkenntnisse der genetischen Grundlagenforschung im Kampf gegen Erbkrankheiten von besonderem Interesse. Die Entschlüsselung des Erbguts erleichtert es, die Ursachen von Erbkrankheiten zu erkennen. Bis heute sind schon ca. 5000 Erbkrankheiten bekannt, die auf eine Veränderung in einem Gen oder dessen Ausfall zurückgeführt werden können.

Seit Ende der achtziger Jahre wird im Ausland die Präimplantationsdiagnostik als Form der vorgeburtlichen Diagnostik angewendet. Außerhalb des Mutterleibes gezeugte Embryonen können in den ersten Tagen nach der Befruchtung auf bestimmte genetische Belastungen und Chromosomenstörungen untersucht werden. Wird festgestellt, daß der Embryo Träger der befürchteten Erbkrankheit ist, wird er nicht in den Uterus transferiert. In Deutschland stößt die Präimplantationsdiagnostik auf besondere Zurückhaltung. Dementsprechend ist der Gesetzgeber mit dem Embryonenschutzgesetz dem Verfahren der Präimplantationsdiagnostik entgegengetreten. Allerdings wächst der Druck der Wissenschaft auf die entsprechenden Regelungen des Embryonenschutzgesetzes; Experten verlangen eine Liberalisierung des Gesetzes.² Dabei steht ihnen unter anderem argumentativ die Tatsache zur Sei-

¹ An der Erbgut-Analyse des menschlichen Genoms arbeiten die Fa. Celera Genomics und das internationale Humangenom-Projekt.

² Die Zeit vom 8. Juli 1999, S. 35, „Im Zweifel für die Diagnose“; Die Zeit vom 6. September 1996, S. 33, „Darf das Embryonenschutzgesetz geändert werden? Tabu am Ende“; Frankfurter Rundschau vom 20.10.1997, S. 22, „Acht Zellen minus eins – Embryonen-Auslese vor Implantation bald erlaubt?“; Die Zeit vom 28. Juni 1996, S. 31, „Das perfekte Baby, Gentests vor der Geburt bedrohen das Embryonenschutzgesetz“; *Deutsche Forschungsgemeinschaft, Forschungsfreiheit – Ein Plädoyer für bessere Rahmenbedingungen der Forschung in Deutschland*, S. 37; *Kommission für Öffentlichkeitsarbeit und ethische Fragen der Gesellschaft für Humangenetik e. V.*, Stellungnahme zur Präimplantationsdiagnostik, Med. Genetik 4/1995, S. 420.

te, daß in vielen Staaten die Präimplantationsdiagnostik erlaubt ist und durchgeführt wird, so z. B. in Belgien, in den Niederlanden, in England, in Dänemark, in Schweden³ sowie in den USA und Australien, so daß für den deutschen Gesetzgeber mit seinen restriktiven Regelungen des Embryonenschutzgesetzes ein erhöhter Rechtfertigungsdruck besteht.

Im Jahre 1996 hat das Votum der Ethikkommission der Medizinischen Universität zu Lübeck⁴ in der Öffentlichkeit für Aufsehen gesorgt und die Diskussion um die Präimplantationsdiagnostik stimuliert. Die Kommission hatte über einen Antrag auf Durchführung einer Präimplantationsdiagnostik zur frühen pränatalen Diagnostik einer Mukoviszidosemutation im Falle eines Ehepaares zu befinden. Beide Eltern waren Träger der Mutation, so daß das Risiko, ein Kind mit beiden mutierten Genen zu zeugen, bei 25 % lag. Das Paar hatte schon ein Kind, bei dem eine Mukoviszidose festgestellt worden war und wünschte sich nun ein gesundes zweites Kind. Die Ethikkommission hielt in dem konkreten Fall die Vornahme einer Präimplantationsdiagnostik für ethisch unbedenklich, stimmte dem Antrag mit Rücksicht auf die Regelungen des Embryonenschutzgesetzes allerdings nicht zu. Der Fall führt exemplarisch das ethische Dilemma der Präimplantationsdiagnostik vor Augen. Einerseits ist eine Präimplantationsdiagnostik für betroffene Paare oft die letzte Hoffnung zur Erfüllung ihres Wunsches nach einem gesunden Kind, andererseits gefährdet sie ungeborenes Leben, könnte eugenischen Tendenzen und mißbräuchlicher Verwendung von Embryonen Vorschub leisten und nicht zuletzt die gesellschaftliche Akzeptanz Behinderter gefährden. Angesichts der unheilvollen Erfahrungen der Deutschen unter der nationalsozialistischen Diktatur, die mit ihren Rassegesetzen ihre Vorstellungen von Rasse und Erbgut durchzusetzen suchte und dabei in menschenverachtender Weise individuelles Leben opferte, wiegen in Deutschland diese Bedenken besonders schwer. Das Entsetzen über diese Vergangenheit birgt allerdings die Gefahr, den vernunftgeleiteten öffentlichen Diskurs über die Präimplantationsdiagnostik zu erschweren. So wird beispielsweise häufig übersehen, daß eugenisches Gedankengut schon in der Antike wurzelt⁵ und international gegen Ende des 19. Jahrhunderts und zu Beginn des 20. Jahrhunderts sich breiter Zustimmung erfreute. Dieser Hinweis mag deutlich machen, daß der schlichte Verweis auf Erfahrungen mit dem nationalsozialistischen Regime den sich im Zusammenhang mit der Anwendung der Gentechnologie auf den Menschen stellenden ethischen und rechtlichen Fragen nicht gerecht werden kann.⁶

³ In der Europäischen Union lassen insgesamt zehn Staaten die Präimplantationsdiagnostik bereits zu, vgl. BTDrucks. 14/4098, S. 2.

⁴ Votum der Ethikkommission der Medizinischen Universität zu Lübeck, Aktenzeichen 84/95; hierzu: *Oehmichen*, *EthikMed* (1999) 11, S. 16 ff.

⁵ Siehe *Platon*, *Der Staat*, Fünftes Buch, der der Auffassung war, der Staat solle die Tötung mißgestalteter Kinder durchsetzen.

⁶ Ausführlich zum Eugenik-Argument: *Junker/Paul* in: *Engels* (Hrsg.), *Biologie und Ethik*, S. 161 ff.

Indes ist nicht eine ethisch-moralische Bewertung, sondern eine Untersuchung zentraler Rechtsfragen der Präimplantationsdiagnostik Gegenstand dieser Arbeit. Es kann allerdings nicht verhehlt werden, daß die verfassungsrechtliche Bewertung der Problematik sich in besonderem Maße mit dem Problem der Abgrenzung von Recht und Ethik konfrontiert sieht.

Gang der Untersuchung

Den juristischen Ausführungen ist eine zum Verständnis des Verfahrens erforderliche Darstellung der biomedizinischen Grundlagen der Präimplantationsdiagnostik (Teil 1) vorangestellt. Es schließt sich eine Untersuchung der Regelungen des Embryonenschutzgesetzes an (Teil 2).

Dreh- und Angelpunkt des Verfassungsrechtsproblems „Präimplantationsdiagnostik“ ist die verfassungsrechtliche Stellung des Präimplantationsembryos und die sich daraus ergebenden Vorgaben für den Gesetzgeber, insbesondere im Hinblick auf die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG sowie im Hinblick auf das im Jahre 1994 ins Grundgesetz aufgenommene neue Grundrecht aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Es stellt sich darüber hinaus die Frage, ob und inwieweit der Menschenwürdesatz des Grundgesetzes für eine verfassungsrechtliche Beurteilung der Präimplantationsdiagnostik fruchtbar gemacht werden kann. Dementsprechend ist Teil 3 der Untersuchung den verfassungsrechtlichen Schutzpflichten im Hinblick auf die o. g. Grundrechte gewidmet sowie der Frage, ob und inwieweit der Gesetzgeber mit dem Embryonenschutzgesetz seiner Schutzpflicht nachgekommen ist.

Der letzte Teil (Teil 4) erweitert die Untersuchung zur Präimplantationsdiagnostik im europäischen Rahmen und widmet sich den Regelungen des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin des Europarates sowie dem Zusatzprotokoll über das Verbot des Klonens menschlicher Lebewesen. Datenschutzrechtliche Fragen sind nicht Gegenstand der Untersuchung.